

Nr. 16/463

Nachtragshaushaltsgesetz und Nachtragshaushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2004 (einschließlich Veränderungen im Produktgruppenhaushalt)

Mitteilung des Senats vom 23. November 2004
(Drucksache 16/459)

1. Lesung
2. Lesung

Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem Nachtragshaushaltsplan 2004 zu.

Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem Nachtragshaushalt für den Produktgruppenhaushalt für das Jahr 2004 zu.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Nachtragshaushaltsgesetz für das Jahr 2004 in erster und zweiter Lesung.

Nr. 16/464

Nichtständiger Ausschuss „Überprüfung einer Wahlrechtsnovellierung im Land Bremen“

Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen
sowie des Abgeordneten Willy Wedler (FDP)
vom 30. November 2004
(Drucksache 16/479)

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen nichtständigen Ausschuss zum Thema „Überprüfung einer Wahlrechtsnovellierung im Land Bremen“ ein.

Die Aufgabe des Ausschusses ist die Prüfung und Darstellung von Möglichkeiten der Novellierung des Wahlgesetzes für das Land Bremen im Hinblick auf eine Stärkung der Rechte für Wählerinnen und Wähler bei Wahlen. Dabei sollen insbesondere folgende Fragestellungen diskutiert und beantwortet werden:

1. Welche Auswirkungen hätte eine Wahlrechtsnovellierung – unter Einbeziehung des Gesetzentwurfes der Initiative Mehr Demokratie e. V. – auf die bestehende verfassungsrechtliche Ordnung sowie die Staatsorganisation des Landes Bremen?
2. Wie könnte das derzeit geltende Wahlrecht für Unionsbürger in diese Novellierung einbezogen werden?
3. Inwieweit könnten Elemente, wie z. B. Kumulieren, Panaschieren, offene Listen oder Wahlkreise bei den Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft zur Anwendung kommen, und welche Auswirkungen ergeben sich daraus?
4. Inwieweit könnten vergleichbare Regelungen auf die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven und auf die Beiratswahlen in der Stadt Bremen übertragen werden?

Bei der Beantwortung dieser Fragestellungen soll der Ausschuss insbesondere Stellungnahmen der zuständigen Fachressorts einholen, unabhängigen Expertenrat in Anspruch nehmen und Erfahrungen aus anderen Bundesländern einbeziehen.

Der Ausschuss hat der Bürgerschaft (Landtag) bis Oktober 2005 einen abschließenden Bericht vorzulegen.

Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern.

Nr. 16/465

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des nichtständigen Ausschusses „Überprüfung einer Wahlrechtsnovellierung im Land Bremen“

Die Bürgerschaft (Landtag) wählt folgende Abgeordnete als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des nichtständigen Ausschusses „Überprüfung einer Wahlrechtsnovellierung im Land Bremen“:

| Mitglieder | Stellvertreter |
|--|--|
| Peters-Rehwinkel, Insa (SPD) | Grotheer, Wolfgang (SPD) |
| Tschöpe, Björn (SPD) | Kleen, Hermann (SPD) |
| | Schildt, Frank (SPD) |
| Hannken, Catrin (CDU) | Pflugradt, Helmut (CDU) |
| Strohmann, Heiko (CDU) | Ravens, Bernd (CDU) |
| Dr. Güldner, Matthias (Bündnis 90/Die Grünen) | Köhler, Jan (Bündnis 90/Die Grünen) |
| Wedler, Willy (FDP) | |

Nr. 16/466

Erste-Hilfe-Ausbildung in Schulen des Landes Bremen

Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 6. Dezember 2004

(Drucksache 16/481)

1. Der Senat wird aufgefordert, bis Januar 2005 ein Konzept zur Erste-Hilfe-Ausbildung in Schulen des Landes Bremen vorzulegen und aufzulisten, durch wen und wann diese durch das BMI geförderte Ausbildung in den Schulen umgesetzt werden kann bzw. welche weiteren Ausbildungsmöglichkeiten für Schüler zur Verfügung stehen.
2. Der Senat wird gebeten, unter Beteiligung der regionalen Gliederungen der in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe zusammengeschlossenen Ausbildungsorganisationen, eine Veranstaltung für die Öffentlichkeit im Laufe des Jahres 2005 zu initiieren, um die Inhalte und Notwendigkeit der Ersten-Hilfe-Ausbildung noch stärker zu transportieren.
3. Der Senat wird aufgefordert, der Bürgerschaft (Landtag) erste Ergebnisse der Schulungen bis zum 31. Dezember 2005 vorzulegen. Im Übrigen sollen die betroffenen Deputationen fortlaufend über den Fortgang der Projektarbeit informiert werden.

Nr. 16/467

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung und zur Änderung anderer Vorschriften

Mitteilung des Senats vom 30. November 2004

(Drucksache 16/471)

1. Lesung
2. Lesung

Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt den Antrag auf Überweisung an den Rechtsausschuss ab.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in erster und zweiter Lesung.

Nr. 16/468

Aus den Affenversuchen aussteigen!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 30. November 2004
(Drucksache 16/477)

Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt den Antrag ab.

Nr. 16/469

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 26 vom 30. November 2004

(Drucksache 16/480)

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt die Behandlung der Petitionen wie vom Ausschuss empfohlen.

Nr. 16/470

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen
vom 6. Dezember 2004
(Drucksache 16/482)

1. Lesung
2. Lesung

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in erster und zweiter Lesung.

Nr. 16/471

Richtlinien zur Überprüfung der Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen
vom 6. Dezember 2004
(Drucksache 16/483)

1. Nach dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 18. Dezember 2003 leitet der Präsident der Bürgerschaft die Mitteilungen der Bundesbeauftragten und sonstige Unterlagen zur Überprüfung der Abgeordneten unmittelbar dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zu.

Zur Gewinnung weiterer Erkenntnisse über einzelne Abgeordnete kann der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss den Präsidenten der Bürgerschaft bitten, die Bundesbeauftragte um zusätzliche Auskünfte, um Akteneinsicht und um die Herausgabe von Unterlagen zu ersuchen. Die betroffenen Abgeordneten sind über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

An einer bei der Bundesbeauftragten durchgeführten Akteneinsichtnahme kann sich jedes Mitglied des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses beteiligen.

2. Die im Rahmen des Überprüfungsverfahrens geführten Originalakten verbleiben beim Präsidenten der Bürgerschaft oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung der Bürgerschaft. Einsicht in die Akten dürfen darüber hinaus nur die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Mitglieder sowie nach Maßgabe von Ziffer 3 jeder betroffene Abgeordnete der Bürgerschaft nehmen.
3. Jeder Abgeordnete der Bürgerschaft kann Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen verlangen. Er kann sich einer Vertrauensperson bedienen.

Akteneinsicht wird dem betroffenen Abgeordneten nur in den Räumen des Präsidenten gewährt. Bei der Einsichtnahme muss der Präsident als Vorsitzender des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses oder ein durch ihn beauftragtes Mitglied des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verwaltung anwesend sein. Dem betroffenen Abgeordneten werden auf Verlangen anonymisierte Kopien ausgehändigt. Ihm wird gestattet, Aufzeichnungen für seinen persönlichen Gebrauch anzufertigen.

4. Über jede Sitzung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses wird ein Protokoll in einem Exemplar erstellt, das durch den Präsidenten oder einen von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung der Bürgerschaft verwahrt wird. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses können Einsicht in die Sitzungsprotokolle nehmen.
5. Die Beratungen des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses sind streng vertraulich. Die Mitglieder des Ausschusses sowie der beauftragte Mitarbeiter der Bürgerschaftsverwaltung sind zur Verschwiegenheit über schutzwürdige persönliche Daten überprüfter Abgeordneter verpflichtet.
6. Scheidet ein Abgeordneter aus der Bürgerschaft aus, ist das diesen Abgeordneten betreffende Überprüfungsverfahren unverzüglich einzustellen und die entsprechenden Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Im Übrigen sind die angefallenen Unterlagen unverzüglich nach dem Abschluss der Überprüfung – spätestens zum Ende der 16. Wahlperiode – zu vernichten.
7. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss trifft aufgrund der Mitteilungen der Bundesbeauftragten und auf Grund sonstiger ihm von dieser Behörde zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen für jeden Abgeordneten die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.
8. Ergeben sich aus der Überprüfung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter möglicherweise hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik tätig gewesen ist, sind dem betroffenen Abgeordneten vor Abschluss der Feststellungen gemäß Ziffer 7 die Tatsachen zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

Dem betroffenen Abgeordneten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme kann auch schriftlich erfolgen.

9. Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:
 - A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG);
 - B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG);
 - von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden,
 - I. wenn eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es liegt Geringfügigkeit („Bagatellfall“) nach § 19 Abs. 8 Nr. 2 StUG vor, oder ein tatsächliches Tätigwerden kann wegen fehlender Unterlagen nicht festgestellt werden,
 - II. wenn nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,
 - III. wenn ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise
 - a) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,
 - b) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere
 - falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren,

- korrelierende Registernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten,
 - oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten;
- IV. von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten Betroffener manipuliert worden sind.
10. Der Präsident der Bürgerschaft unterrichtet in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses den Vorsitzenden derjenigen Fraktion, der der betroffene Abgeordnete angehört, über die beabsichtigte Feststellung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses.
 11. Entscheidungen über Ersuchen um zusätzliche Auskünfte, um Akteneinsicht und um die Herausgabe von Unterlagen nach Ziffer 1 Abs. 2 sowie Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Nr. 16/472

Folgende Tagesordnungspunkte werden ausgesetzt:

1. 14. Bericht der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau über die Tätigkeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003
Mitteilung des Senats vom 17. August 2004
(Drucksache 16/371)
2. Bericht und Antrag des Ausschusses für die Gleichberechtigung der Frau zum 14. Bericht der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau über deren Tätigkeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003 (Mitteilung des Senats vom 17. August 2004, Drs. 16/371)
vom 26. November 2004
(Drucksache 16/469)
3. Bericht über „Entbürokratisierung und Modernisierung der Verwaltung sowie Abbau von Regelungen“
Gesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts
Mitteilung des Senats vom 7. Dezember 2004
(Drucksache 16/484)
4. Keine unzulässigen Energiepreiserhöhungen
Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und der CDU
vom 7. Dezember 2004
(Drucksache 16/485)

